

# Unternehmensgründung in Tschechien

**Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH**

**Consulting plus Management GmbH & Co KEG**  
Peitlgasse 7/3/14  
A-1210 Wien  
Tel.: +43 1 369 02 02 - 0  
Fax: +43 1 369 02 02 - 20  
E-Mail: [office@consultingplus.at](mailto:office@consultingplus.at)

# **GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG IN TSCHECHIEN**

Die vorliegende Ausarbeitung basiert im Wesentlichen auf den gesetzlichen Bestimmungen des čHGB Nr. 513/1991 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Gewerbeordnung Nr. 455/1991 in der derzeit geltenden Fassung. Obwohl wir die Ausarbeitung sorgfältig zusammengestellt haben, können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

Die Inhalte der Ausarbeitung dürfen zum privaten Gebrauch sowie zu Unterrichtszwecken kopiert werden. Die Nutzung der Inhalte zu anderen Zwecken bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

Wien, im September 2006

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b> .....	<b>5</b>
2.1	Allgemein.....	5
2.2	Stammkapital .....	5
2.3	Geschäftsanteil .....	5
2.4	Haftung.....	6
2.5	Firma .....	6
2.6	Geschäftsführendes Organ .....	6
2.7	Prokura.....	6
2.8	Gesellschafterversammlung.....	7
2.9	Aufsichtsrat .....	7
2.10	Gründungsaufwendungen.....	7
2.11	Gesetzliche Rücklage .....	7
2.12	Audit (Wirtschaftsprüfung).....	8
2.13	Besteuerung.....	8
2.14	Unternehmerische Betätigung ausländischer Personen.....	8
<b>3</b>	<b>Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Allgemein.....	8
3.2	Errichtung und Unterschrift des Gesellschaftsvertrages.....	9
3.3	Leistung des Stammkapitals der Gesellschaft.....	9
3.4	Gewerbeanmeldung .....	9
3.4.1	Gewerbeanmeldung von juristischen Personen .....	9
3.4.2	Gewerberechtlicher Geschäftsführer .....	9
3.4.3	Die Gewerbescheingebühr .....	9
3.5	Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.....	10
3.6	Anmeldung der Gesellschaft zur Steuerzahlung am Finanzamt.....	10
3.6.1	Die Registrierungspflicht.....	10
3.6.2	Nachweis über die Erfassung .....	10
3.7	Pflichten der Gründer .....	10
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Leistungen von Consultingplus</b> .....	<b>11</b>

## 1 EINLEITUNG

Die rechtliche Regelung der Grundformen von Handelsgesellschaften geht vom tschechischen Handelsgesetzbuch (čHGB) aus. Die gemeinsame Grundlage für alle Handelsgesellschaften wird in § 56 f. čHGB bestimmt.

Ein Vergleich der Grundformen von Handelsgesellschaften:

	Offene Handelsgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktiengesellschaft
Zweck	Unternehmung	Unternehmung	Unternehmung und andere	Unternehmung und andere
min./max. Anzahl von Gesellschaftern	mindestens 2	mindestens 1 Kommanditist und 1 Komplementär	mindestens 1, höchstens 50	bei natürlichen Personen mindestens 2
Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft	mit dem Gesamtvermögen	Kommanditist nur bis Einlagenerbringung, Komplementär mit Gesamtvermögen	nur bis Einlagenerbringung	keine
Grundkapital / Stammkapital	keines	ja	ja, mindestens CZK 200.000	ja, mindestens CZK 20.000.000 mit einem öffentlichen Aktienangebot, CZK 2.000.000 ohne einem öffentlichen Aktienangebot
Mindesteinlage	keine	Kommanditist CZK 5.000	jeder Gesellschafter mindestens CZK 20.000	Nennbetrag der Aktien
Geschäftsführendes Organ	Gesellschafter	Komplementäre	Geschäftsführer	Vorstand
Weitere Organe	keine	keine	Gesellschafterversammlung und evtl. Aufsichtsrat	Hauptversammlung und Aufsichtsrat
Verpflichtendes Audit (Wirtschaftsprüfung)	ja, wenn die Gesellschaft in den letzten beiden Rechnungsperioden mindestens 2 der 3 nachfolgenden Kriterien erfüllt hat: 1) Bilanzsumme über CZK 40.000.000 2) Nettoumsatz über CZK 80.000.000 3) Durchschnittlicher Personalstand über 50 MA	ja, wenn die Gesellschaft in den letzten beiden Rechnungsperioden mindestens 2 der 3 nachfolgenden Kriterien erfüllt hat: 1) Bilanzsumme über CZK 40.000.000 2) Nettoumsatz über CZK 80.000.000 3) Durchschnittlicher Personalstand über 50 MA	ja, wenn die Gesellschaft in den letzten beiden Rechnungsperioden mindestens 2 der 3 nachfolgenden Kriterien erfüllt hat: 1) Bilanzsumme über CZK 40.000.000 2) Nettoumsatz über CZK 80.000.000 3) Durchschnittlicher Personalstand über 50 MA	ja, wenn die Gesellschaft in den letzten beiden Rechnungsperioden mindestens 2 der 3 nachfolgenden Kriterien erfüllt hat: 1) Bilanzsumme über CZK 40.000.000 2) Nettoumsatz über CZK 80.000.000 3) Durchschnittlicher Personalstand über 50 MA

Gesetzliche Rücklage	keine	keine	Bildung ist möglich	Bildung ist möglich
Möglichkeit der Anteilsübertragung (im Prinzip)	keine	Kommanditist ja, Komplementär nein	ist bedingt möglich	ist möglich

## 2 GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

### 2.1 Allgemein

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die einfachste Form einer Kapitalgesellschaft. Sie kann von einem bis höchstens fünfzig Gesellschafter haben. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Alleingesellschafter kann nicht einziger Gründer oder Alleingesellschafter einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Eine natürliche Person kann Alleingesellschafter in höchstens drei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein.

### 2.2 Stammkapital

**Die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft muss mindestens CZK 200.000,- betragen.** Jeder Gesellschafter kann sich nur mit einer Einlage am Stammkapital der Gesellschaft beteiligen. Die Höhe der Einlage jedes einzelnen Gesellschafters muss mindestens CZK 20.000,- betragen. Die Höhe der Einlage kann für die einzelnen Gesellschafter unterschiedlich festgesetzt werden, sie muss jedoch durch Tausend teilbar sein. Die gesamte Höhe der Einlagen muss mit der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft übereinstimmen. Das Stammkapital muss in CZK-Währungseinheiten ausgedrückt werden.

Werden Sacheinlagen getätigt, so muss der Gegenstand der Einlage und der Betrag, der auf die Einlage des Gesellschafters angerechnet wird, im Gesellschaftsvertrag angeführt werden. Die Sacheinlage muss vor der Eintragung der Höhe des Stammkapitals in das Handelsregister, geleistet werden. Der Wert der Sacheinlage wird auf Grundlage eines von einem von der Gesellschaft unabhängiger Sachverständiger erstellten Gutachtens bestimmt, der zu diesem Zweck vom Gericht bestellt wird.

Vor Einreichung der Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister muss jede Geldeinlage mindestens zu 30 von Hundert eingezahlt sein. Die gesamte Höhe der eingezahlten Geldeinlagen, zusammen mit dem Wert der geleisteten Sacheinlagen, muss jedoch mindestens CZK 100.000,- betragen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Einlage zu den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen und in der dort bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach dem Entstehen der Gesellschaft einzuzahlen. Wird die Gesellschaft von einem Gründer gegründet, so kann sie nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn ihr Stammkapital in voller Höhe eingezahlt wurde.

### 2.3 Geschäftsanteil

Der Geschäftsanteil stellt die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft und die sich aus dieser Beteiligung ergebenden Rechte und Pflichten dar. Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes festlegt, wird seine Höhe nach dem Verhältnis der Einlage des Gesellschafters zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft bestimmt. Jeder Gesellschafter kann nur einen Geschäftsanteil haben. Sofern sich der Gesellschafter mit einer weiteren Einlage beteiligt, erhöht sich sein Geschäftsanteil um den Wert der Einlage. Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Art und Weise der Bestimmung der Höhe des Geschäftsanteils festlegen, als nach dem Verhältnis der Einlage. Er kann z. B. die persönliche Teilnahme der Gesellschafter an der Tätigkeit der Gesellschaft berücksichtigen. Der Geschäftsanteil ist vererbbar. Der Gesellschaftsvertrag kann die Vererbbarkeit des Geschäftsanteils ausschließen, wenn es sich nicht um eine Gesellschaft eines Alleingesellschafters handelt.

## 2.4 Haftung

Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner bis zur Höhe der Einlagen aller Gesellschafter in Höhe der Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschafter haften nicht nur bis zur Höhe ihrer bezahlten Teile der Einlage, sondern auch für die nicht bezahlten Teile der Einlage und zwar bis zur Höhe der nicht bezahlten Summe aller Einlagen.

## 2.5 Firma

Die Firma der Gesellschaft muss gem. § 107 čHGB die Bezeichnung „společnost s ručením omezeným“ (dt.: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“) enthalten, es genügt jedoch auch die Abkürzung „spol. s r.o.“ oder „s.r.o.“ (dt.: „Ges. m. b. H. oder GmbH“). Die Firma darf nicht mit der Firma eines anderen Unternehmers verwechselbar sein und darf nicht täuschend wirken. Ein unterschiedlicher die Rechtsform bezeichnender Zusatz reicht zur Unterscheidung der Firma nicht.

## 2.6 Geschäftsführendes Organ

**Geschäftsführendes Organ der Gesellschaft ist/sind ein oder mehrere Geschäftsführer.** Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so ist, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nichts anderes festlegen, jeder berechtigt, die Gesellschaft selbständig zu vertreten (§ 133 čHGB). Die Berechtigung der Geschäftsführer kann nur durch den Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder die Gesellschafterversammlung eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung ist jedoch Dritten gegenüber unwirksam. Dem Geschäftsführer steht die Geschäftsführung der Gesellschaft zu. Die Geschäftsführer tragen die ganze Rechtshaftung für den Geschäftsbetrieb sowie die Pflichten gegenüber Behörden und sind verpflichtet, eine ordentliche Buchführung sicherzustellen, ein Verzeichnis der Gesellschafter zu führen und die Gesellschafter über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren, usw. Die Geschäftsführer unterliegen dem Wettbewerbsverbot (§ 136 čHGB). Die Gesellschaft ist berechtigt zu verlangen, dass die Person, die dieses Verbot verletzt hat, den Vorteil aus dem Geschäft, bei dem sie das Wettbewerbsverbot verletzte, herausgibt oder die entsprechenden Rechte auf die Gesellschaft überträgt. Diese Rechte der Gesellschaft erlöschen, wenn sie bei der verantwortlichen Person nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von dieser Tatsache erfahren hat, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Entstehen, geltend gemacht werden.

Zum geschäftsführenden Organ, ggf. zum Mitglied des geschäftsführenden Organs können nur natürliche Person bestellt werden, die:

- über achtzehn Jahre alt,
- vollrechtsgeschäftsfähig und
- unbescholten sind.
- Jene, die mindestens ein Jahr lang vor dem Untergang einer juristischen Person (bzw. an deren Firmenvermögen Bankrott erklärt wurde) keine vergleichbare Funktion ausgeübt haben. Dieses Verbot dauert drei Jahre ab dem Tage der Rechtskraft des Konkursaufhebungsbeschlusses oder des Beschlusses über die Ablehnung des Antrages auf Konkurseröffnung, aus Mangel an Vermögen.

## 2.7 Prokura

Durch die Prokura ermächtigt der Unternehmer den Prokuristen zu allen Rechtshandlungen, die während des Betriebs des Unternehmens vorkommen (auch zu jenen, für welche andernfalls eine besondere Vollmacht verlangt wird). Die Prokura kann nur einer natürlichen Person erteilt werden. Die Berechtigung zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften ist nicht in der Prokura enthalten, es sei denn, dass diese Berechtigung ausdrücklich in der erteilten Prokura angeführt ist. Die Prokura kann mehreren Personen erteilt werden. Diese können selbstständig, alle gemeinsam oder zumindest zu zweit zur Vertretung und Unterzeichnung berechtigt sein. Der Prokurist unterzeichnet so, dass er zur Firma des Unternehmens, für das er handlungsberechtigt ist, einen seine Prokura bezeichnenden Zusatz und seine Unterschrift anfügt. **Die Erteilung der Prokura ist ab der Eintragung in das Handelsregister wirksam.** Wird die Prokura mehreren Personen erteilt, so muss die Anmeldung auch Angaben enthalten, ob jeder Prokurist selbstständig handeln kann, gegebenenfalls wie viele Prokuristen gemeinsam handeln müssen.

## **2.8 Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Zu ihrer Befugnis gehören einige wesentliche Tatsachen (§ 125 čHGB). Vor allem handelt es sich um die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer, die Abänderung des Gesellschaftsvertrags und der Satzung und die Bestätigung des Rechnungsabschlusses. Die Gesellschafterversammlung kann auch die Mitglieder des Aufsichtsrates bestellen, welcher ein fakultatives, selten bestimmtes Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Die Gesellschafter üben ihre Leitungs- und Kontrollrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung in dem im Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls in der Satzung angeführten Umfang und in der dort angeführten Weise aus. Die Gesellschafter haben insbesondere das Recht, von den Geschäftsführern Informationen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu fordern, in die Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und die darin enthaltenen Angaben zu kontrollieren oder dazu einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bevollmächtigen.

## **2.9 Aufsichtsrat**

Ein Aufsichtsrat wird bestellt, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist.

Der Aufsichtsrat:

- Beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsführer,
- nimmt Einsicht in die Geschäftsbücher, in die Bücher des Rechnungswesens sowie in andere Unterlagen und kontrolliert die dort enthaltenen Angaben,
- überprüft den ordentlichen, außerordentlichen und konsolidierten Rechnungsabschluss, gegebenenfalls auch den Zwischenabschluss und den Vorschlag zur Gewinnausschüttung oder zur Begleichung des Verlustes und legt seine Stellungnahme der Gesellschafterversammlung vor,
- erstattet innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Frist der Gesellschafterversammlung Bericht, ansonst einmal jährlich.

## **2.10 Gründungsaufwendungen**

Werden in den Handelsbüchern der Gesellschaft auf der Aktivseite Gründungsaufwendungen als langfristiges Vermögen ausgewiesen, so ist dieses Vermögen spätestens binnen fünf Jahren ab Entstehen der Gesellschaft abzuschreiben. Solange das Vermögen nicht vollständig abgeschrieben wurde, ist jede Auszahlung von Gewinnanteilen verboten. Ausgenommen sind die verfügbaren Mittel, aus denen sonst Gewinnanteile ausgezahlt werden können, und wenn der Gewinnvortrag aus vergangenen Perioden mindestens gleich dem nicht abgeschriebenen Teil der Gründungsaufwendungen ist.

## **2.11 Gesetzliche Rücklage**

Die Gesellschaft bildet eine gesetzliche Rücklage in der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit und Höhe. Wird die gesetzliche Rücklage nicht schon bei der Gründung der Gesellschaft gebildet, so hat sie die Gesellschaft aus dem in der Jahresbilanz für das Jahr, in dem zum ersten Mal ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, ausgewiesenen Jahresüberschuss zu bilden, und zwar in Höhe von mindestens 10 von Hundert des Jahresüberschusses, nicht jedoch mehr als 5 von Hundert des Betrages des Stammkapitals. Diese Rücklage wird jährlich um einen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung bestimmten Betrag ergänzt, mindestens jedoch um 5 von Hundert aus dem Jahresüberschuss, und zwar bis zum Erreichen der im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung bestimmten Höhe der gesetzlichen Rücklage, mindestens jedoch bis 10 von Hundert des Stammkapitals.

## 2.12 Audit (Wirtschaftsprüfung)

Ein Audit ist verpflichtend, wenn die Gesellschaft in den letzten beiden Rechnungsperioden mindestens 2 der 3 nachfolgenden Kriterien erfüllt hat:

- 1) Bilanzsumme über CZK 40.000.000
- 2) Nettoumsatz über CZK 80.000.000
- 3) Durchschnittlicher Personalstand über 50 MA

## 2.13 Besteuerung

Juristische Personen unterliegen in der Tschechischen Republik der Einkommensteuer für juristische Personen (Körperschaftssteuer), die für alle Formen von juristischen Personen gleich ist. Für das Jahr 2005 galt ein Steuersatz von 26 % von der Steuerbasis. Seit 01.01.2006 wurde dieser Steuersatz um 2 % auf 24 % der Steuerbasis verringert. **Eine Mindestkörperschaftssteuer für juristische Personen gibt es z.Z. nicht.** Die Einkommensteuererklärung eines Jahres muss bis 31.03. des nachfolgenden Jahres eingereicht werden. Wenn die Gesellschaft einen Steuerberater bevollmächtigt, dann verlängert sich diese Frist um 3 Monate, d. h. bis 30.06..

## 2.14 Unternehmerische Betätigung ausländischer Personen

Ausländische Personen können auf dem Gebiet der Tschechischen Republik unter den gleichen Bedingungen und in demselben Umfang wie tschechische Personen unternehmerisch tätig werden, sofern aus dem Gesetz nichts anderes hervorgeht. Unter einer ausländischen Person, wird für die Zwecke dieses Gesetzes eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik verstanden. Unter unternehmerischer Betätigung einer ausländischen Person auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wird eine Betätigung dieser Person verstanden, die ein Unternehmen oder eine Zweigniederlassung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik betreibt.

Die Berechtigung der ausländischen Person zur Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik entsteht im Umfang des in das Handelsregister eingetragenen Unternehmensgegenstandes mit dem Tage der Eintragung dieser (juristischen) Person in das Handelsregister, gegebenenfalls der Eintragung der Zweigniederlassung ihres Unternehmens.

**Ausländische natürliche Personen benötigen keine Arbeitserlaubnis und auch keinen dauernden Aufenthalt in der Tschechischen Republik. Für ausländische Personen (Gesellschafter, Geschäftsführer, ...) gelten die gleichen Bedingungen, wie jene für tschechische Personen.**

# 3 GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

## 3.1 Allgemein

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein Vorgang, der vor allem von der Abwicklungsgeschwindigkeit tschechischer Behörden abhängig ist. Im Allgemeinen kann jedoch gesagt werden, dass die Eintragung in das Handelsregister seitens der Behörden innerhalb von 10 Arbeitstagen durchgeführt wird. Wenn die Bekanntgabe der Eintragung seitens der Behörden bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, kann entsprechend der tschechischen Rechtsprechung angenommen werden, dass die Gesellschaft eingetragen wurde. Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind vor allem folgende Handlungen erforderlich:

- 1) Errichtung und Unterschrift des Gesellschaftsvertrages
- 2) Einzahlung des Stammkapitals der Gesellschaft auf das Geschäftskonto
- 3) Erwerb des/der Gewerbescheines/e
- 4) Einbringung des Antrages auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister
- 5) Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister
- 6) Anmeldung der Gesellschaft zur Steuerzahlung beim Finanzamt



## **3.2 Errichtung und Unterschrift des Gesellschaftsvertrages**

Durch die Errichtung und Unterschrift des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der Schlüsselbegriff im vorangehenden Satz ist der Ausdruck „gegründet“, der sich vom Begriff „entstanden“ (siehe unten) wesentlich unterscheidet. Der Gesellschaftsvertrag muss gem. § 57 ČHGB in Form einer notariellen Niederschrift abgefasst werden. Falls der Gesellschaftsvertrag nicht vom Gründer persönlich, sondern von einem Bevollmächtigten aufgrund einer Vollmacht abgeschlossen wird, muss die Echtheit der Unterschrift des Vollmachtgebers nachgeprüft werden. Die Vollmacht wird zum Gesellschaftsvertrag beigefügt.

Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass die Gesellschaft eine Satzung herausgibt, in der die interne Organisation der Gesellschaft und ausführlicher einige im Gesellschaftsvertrag enthaltene Angelegenheiten geregelt werden.

## **3.3 Leistung des Stammkapitals der Gesellschaft**

Die Art der Einbringung der Einlagen bestimmt der Gesellschaftsvertrag. Gewöhnlich wählt man die Einzahlung der Einlagen auf das Bankkonto. Die einfachste Art (vom Registergericht am meisten anerkannte) ist die Neueröffnung eines Bankkontos auf den Namen des Einlagenverwalters, auf welches die Einlagen geleistet werden. Die Bank erstellt aufgrund der Anforderung des Registergerichtes eine Bestätigung über die Leistung der Einlagen und über ihre Höhe. Zur Erstellung dieser Bestätigung benötigt die Bank den Gesellschaftsvertrag oder die Gründungsurkundenvorlage. Diese Bestätigung dient danach als eines der Gründungsdokumente. Sie wird dem Antrag zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister hinzugefügt.

Die Einlagen können auch beim Einlagenverwalter bar eingezahlt werden. Dieser stellt danach eine Erklärung über die Einzahlung des Stammkapitals aus. Ein Einlagenverwalter, der in der Erklärung einen höheren Betrag als den geleisteten anführt, haftet gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe der Differenz, und zwar für eine Zeit von fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Durch die Entstehung der Gesellschaft (Eintragung in das Handelsregister) werden die Einlagen zu ihrem Vermögen. Die Gesellschaft darf ab nun über das Vermögen frei verfügen – es darf jedoch nicht deponiert werden!

## **3.4 Gewerbeanmeldung**

### **3.4.1 Gewerbeanmeldung von juristischen Personen**

Bei der Gründung einer juristischen Person oder bei der Erweiterung der Tätigkeit der juristischen Person besteht die Pflicht, die neue gewerbliche Tätigkeit am Gewerbeamt anzumelden und eine Ausstellung von Gewerbescheinen zu beantragen. Beim Bestehen formeller Mängel in der Anmeldung, fordert das Gewerbeamt Nachbesserung, innerhalb von 15 Tagen, ein. Wenn die Anmeldung korrekt erfolgt ist, ist das Gewerbeamt verpflichtet, den Gewerbeschein innerhalb von 15 Tagen auszustellen.

### **3.4.2 Gewerberechtlicher Geschäftsführer**

Der gewerberechtliche Geschäftsführer darf auch eine ausländische Person sein. Für diese Person gelten die gleichen Bedingungen wie für tschechische Personen. **Die Verhandlung vor allen Behörden verläuft in tschechischer Sprache.** Wenn die ausländische Person der tschechischen Sprache nicht mächtig ist, muss ein Dolmetscher zur Verhandlung vor dem Gewerbeamt herangezogen werden.

### **3.4.3 Die Gewerbescheinegebühr**

Für das Ausstellen der Gewerbescheine muss jede Gesellschaft vor der Gewerbeanmeldung eine Verwaltungsgebühr zahlen.

### **3.5 Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister**

Der Eintragungsantrag der Gesellschaft in das Handelsregister muss innerhalb von 90 Tagen ab der Gründung der Gesellschaft oder ab der Aushändigung der Gewerbescheine eingebracht werden. Die Eintragung erfolgt im Regelfall innerhalb von 10 Arbeitstagen und ist von der Arbeitsgeschwindigkeit des Registergerichts abhängig. Sie erfolgt vom Registergericht mittels „Beschluss über die Eintragung“, der an die Wohnsitze der Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes übermittelt wird.

**Mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister entsteht die Gesellschaft.** Ab diesem Tag beginnt die Pflicht zur doppelten Buchführung.

### **3.6 Anmeldung der Gesellschaft zur Steuerzahlung am Finanzamt**

Eine der ersten Pflichten der Geschäftsführer der neugegründeten Gesellschaft, ist die Anmeldung der Gesellschaft am örtlich zuständigen Finanzamt.

#### **3.6.1 Die Registrierungspflicht**

Gemäß der tschechischen Abgabeordnung ist jeder Steuerzahler, der die Unternehmensberechtigung erhält oder der eine andere selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt dieses Umstandes eine Anmeldung zur Eintragung beim örtlich zuständigen Steuerverwalter einzureichen.

**Wenn die Verpflichtung zur Anmeldung zur Eintragung nicht erfüllt wird, kann das Finanzamt eine Strafe von bis zu CZK 2.000.000,- verhängen.**

#### **3.6.2 Nachweis über die Erfassung**

Der Nachweis über die Erfassung ist eine Urkunde, die seitens der Finanzbehörde nach erfolgreicher Erledigung der Anmeldung ausgestellt wird. Dieser Nachweis kann nur von der handlungsberechtigten Person der juristischen Person abgeholt werden (z. B. von dem Geschäftsführer oder einer von diesem dazu bevollmächtigten Person).

### **3.7 Pflichten der Gründer**

Die Gründer sind dazu verpflichtet, ein Verzeichnis der Handlungen, die vor dem Entstehen der Gesellschaft stattgefunden haben, zu erstellen und dieses innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Entstehen der Gesellschaft den Gesellschaftern oder dem berechtigten Organ zur Annahme vorzulegen (§ 64 ČHGB).

## **4 ZUSAMMENFASSUNG**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die am meisten verwendete Form der Handelsgesellschaften in der Tschechischen Republik. Ihre Vorteile sind:

- Beschränkung der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
- eine relativ geringe Höhe des Stammkapitals (CZK 200.000,- = ca. EUR 7.150,-),
- steuerliche Vorteile im Vergleich zur österreichischen GmbH (es gibt z.Z. keine Mindestkörperschaftsteuer),
- die gesetzliche Gestaltung der Gründungsformalitäten weist deutliche Parallelen zur Gründung in Österreich auf,
- in Bezug auf die handels- und gewerberechtliche Geschäftsführung gelten für ausländische Personen im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für tschechische Personen.

## **5 LEISTUNGEN VON CONSULTINGPLUS**

Im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Tschechien bieten wir Ihnen ein All Inclusive Paket zur Gründung einer voll rechtsgeschäftsfähigen tschechischen GmbH.

Das Paket umfasst folgende Leistungen:

- Vorbereitung eines Gesellschaftsvertrages
- Errichtung eines Bankkontos
- Beantragung von Gewerbescheinen
- Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch
- Registrierung der Gesellschaft bei der Steuerbehörde
- Ausfertigung eines Firmenstempels
- Übergabe der gesammelten Originaldokumente an den Firmengründer

Über die GmbH Gründung in Tschechien hinausgehend unterstützen wir Sie aktiv beim Aufbau Ihres Unternehmens in folgenden Bereichen:

- Markt- und Kundenanalysen
- Erarbeitung von Marketingstrategien
- Aufbau von Vertriebsstrukturen
- Buchhaltung und Steuerberatung
- Finance und Controlling
- Kommissarische Geschäftsführung
- Standort- und Mitarbeitersuche
- Vorbereitung von Miet-, Vertriebs- oder Dienstverträgen

**Ihr plus:** Wir bieten Ihnen eine auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Gründungsleistung. Diese ist eine intelligente Verknüpfung aller Dienstleistungen rund um Ihre Unternehmensgründung in Tschechien. Sie profitieren von unserem jahrelangen marktspezifischen Know-how und können sich auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren, so dass Sie den schnellsten Weg zu Ihrem Erfolg finden.

**Vereinbaren Sie unter [+43 664 44 50 549](tel:+436644450549) ein unverbindliches und kostenloses Erstgespräch zur GmbH Gründung in Tschechien!**

**Wir bieten Ihnen eine umfassende Übernahme sämtlicher Gründungsaktivitäten, so dass Sie die Tschechische Republik zum Zwecke der Gesellschaftsgründung nicht besuchen müssen\*!**

\* Sollte der ausländische Gesellschafter aus einem Staat kommen, mit dem die Tschechische Republik kein aufrechtes Vertragsverhältnis im Sinne des Haager-Abkommens unterhält, so sind alle zur Gesellschaftsgründung notwendigen Auslandsdokumente mit Apostille zu beglaubigen. Die Apostille ist eine dem beglaubigten Dokument beigelegte Urkunde, die der Verifikation und Bestätigung der Gültigkeit des Dokumentes dient.